



# Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von Saufängen

Dienstbesprechung Jagd

Juli / Oktober 2015

# Rechtliche Voraussetzungen

- *§ 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG: Verbot Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörden anzulegen*
- *Art. 29 Abs. 2 Nr. 2 BayJG: Verbot, die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben*
- *Ausnahme möglich gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 BayJG als „Baustein“ im regionalen Schwarzwildmanagement:*
  - *Die untere Jagdbehörde kann in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen*
  - *Unbenannte Gründe sind zulässig, z. B. öffentliche Sicherheit*



# Genehmigung eines Saufangs

- *Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Einzelfall:*

*Der Betrieb eines Saufangs ist im Hinblick auf die konkreten Umstände vor Ort, z.B. Beeinträchtigungen Rechte Dritter (Allgemeinwohlinteressen, Eigentum, öffentliche Sicherheit = „besondere Gründe“), ein geeignetes und erforderliches Mittel um den angestrebten Zweck der Reduktion der Schwarzwildbestände zu erreichen*



# Genehmigung eines Saufangs: Geeignet und erforderlich

- *Auf Grund der vorliegenden aktuellen Erkenntnisse ist der Betrieb eines Saufangs jagd- und tierschutzgerecht möglich*
- *Ordnungsgemäß betrieben kann er einen Baustein zur Regulierung der Schwarzwildbestände darstellen*
- *Zur erfolgreichen Reduktion der Schwarzwildbestände sind alle rechtlich zulässigen Maßnahmen auszuschöpfen*
- ***D.h.:***  
***Der Saufang kann ein geeignetes und erforderliches Mittel sein***



# Genehmigung eines Saufangs: Geeignet und erforderlich im Einzelfall?

- ***Daraus folgt für die Entscheidung über die Genehmigung des Saufangs:***
  - *Der Revierinhaber hat darzulegen, dass er örtlich diese Maßnahme als Baustein seines Schwarzwildmanagements (insb. zur Reduktion und zur Schadensminimierung) für erforderlich erachtet. Dazu kann die UJB auch den Jagdvorsteher anhören*
  - *An die im Einzelfall vorgetragenen Gründe zur Beurteilung der besonderen Schwarzwildsituation im konkreten Revier sind deshalb keine zu hohen Anforderungen zu stellen*
  - *Der Saufang muss daher nicht zwingend „ultima-ratio“-Maßnahme sein*

